



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

## Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 17.07.2014 eine Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung, Zahl: 164-31/1/2014-Ze, beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung

Für die Dauer der Bestellung wird grundsätzlich

- a) dem Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter ein Sonderurlaub im Ausmaß von 16 Stunden pro Kalenderjahr gewährt;
- b) einem Brandwart ein Sonderurlaub im Ausmaß von 8 Stunden pro Kalenderjahr gewährt;
- c) einem nicht im Personalstand der Marktgemeinde befindlichem Brandschutzbeauftragten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,- brutto pro Monat gewährt und
- d) einem nicht im Personalstand der Marktgemeinde befindlichen Brandschutzwart eine Aufwandsentschädigung von € 30,- brutto pro Monat gewährt.

### § 2

#### Anspruchsbegründung, Beginn und Enden der Bestelldauer

- (1) Mit dem Beginn der Bestellung fällt grundsätzlich der gesamte Jahresanspruch an Sonderurlaub an.
- (2) Sonderurlaubsansprüche, welche bis zum Enden der Bestellung erworben wurden, bleiben im vollen gewährten Ausmaß aufrecht, sofern der in eine Funktion Bestellte in einem Kalenderjahr mehr als acht Monate an Bestelldauer vorweisen kann.
- (3) Endet die Bestelldauer während eines Kalenderjahres vor dem vollen achten Verwendungsmonat, so fällt kein Anspruch an Sonderurlaub an.
- (4) Die Aufwandsentschädigung, die an nicht im Personalstand der Marktgemeinde befindliche Personen zur Auszahlung gelangt, fällt mit dem Tag des jeweiligen Monats der Bestellung an und wird für den gesamten gewährt.

§ 3  
**Inkrafttreten**

Diese Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 2014 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger

